

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus Hagemann, Anni Brandt-Elsweier,  
Christel Deichmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD  
— Drucksache 13/6074 —**

### **Gesellschaftliche Auswirkungen der finanziellen Belastung der Gemeinden durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und bundespolitische Konsequenzen**

Die Finanzsituation der kommunalen Gebietskörperschaften hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Auf die ernste Lage haben zuletzt Repräsentanten aus 33 Städten im „Appell von Hannover“ vom 29. Juli 1996 aufmerksam gemacht: „Der Fortbestand der kommunalen Selbstverwaltung und damit die Grundlage unseres demokratischen Staatsaufbaus ist in höchster Gefahr!“ Deshalb bleibt die Reform der Gemeindefinanzen eine wichtige Aufgabe der Politik. Eine wesentliche Ursache für die defizitäre Entwicklung der kommunalen Finanzen ist der starke Anstieg der Belastungen im Bereich der sozialen Leistungen, und zwar insbesondere auch bei den Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind den Gemeinden durch das KJHG zugewiesen oder fallen in den Bereich der gemeindlichen Zuständigkeit für die allgemeine Daseinsvorsorge.

Die Gemeinden werden jedoch in der Regel weder durch den Bund noch durch die Länder finanziell in die Lage versetzt, ihre Aufgaben personell und sachlich wirksam und nachhaltig auszufüllen. Die Leistungen der Kommunen aufgrund des Kinder- und Jugendhilfegesetzes werden dadurch erheblich eingeschränkt. Der Neunte Jugendbericht stellt hingegen fest, „daß alle Leistungen, die vom KJHG erfaßt sind, als unbedingte Pflichtaufgaben im Rahmen der Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers anzusehen“ seien (Neunter Jugendbericht, S. 314). Die Bundesregierung bestätigt in ihrer Stellungnahme zum Neunten Jugendbericht diese Rechtsauffassung: „Alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind Pflichtaufgaben. Ihre Erfüllung steht nicht im Belieben der kommunalen Gebietskörperschaften.“ (Neunter Jugendbericht, Drucksache 13/70, S. XXIV)

Der Deutsche Bundesjugendring hat, gerade auch angesichts finanzieller Kürzungen bei gleichzeitigem allgemeinem Kostenanstieg und wachsenden Aufgaben in der Jugendarbeit betont: „Jugendpolitik und Jugendarbeit aber müssen, und dies ist auch die Vorgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, eine gleichbleibende, ja eher noch anti-zyklische Unterstützung und Förderung durch die verschiedenen staatlichen Ebenen – Bund, Länder, Kommunen und Kreise – erfahren, um in krisenhaften Zeiten auf die zusätzlichen Anforderungen angemessen

und nicht durch Einschränkungen der Aktivitäten reagieren zu können.“ (Deutscher Bundesjugendring, Hrsg., Zwischen Erlebnis und Partizipation, Münster 1994, S. 234)

Für die gesellschaftlichen Entwicklungen und Fehlentwicklungen, auf die nicht zuletzt auch Jugendhilfe reagieren soll, tragen aber in erster Linie nicht die Kommunen die Verantwortung, sondern sie werden besonders durch bundespolitische Vorgaben und Entscheidungen hervorgerufen oder beeinflußt.

Die Problematik der Leistungseinschränkung im Bereich der Jugendhilfe ist auch auf dem Zehnten Deutschen Jugendhilfetag und seinen vielfältigen Veranstaltungen und Kolloquien deutlich geworden. Bundespräsident Roman Herzog sagte anlässlich der Eröffnung: „Wir brauchen einen gesamtgesellschaftlichen und gesamtstaatlichen Konsens darüber, daß Investitionen in junge Menschen unserer gemeinsamen Zukunft zugute kommen. Bei Leistungskürzungen im Bereich der Jugendhilfe muß also auch immer die mittel- und langfristige Wirkung für die gesamte Gesellschaft bedacht werden. Den Einsparungen müssen immer die möglichen Mehraufwendungen – etwa im Bereich der Sozialhilfe, der Drogenhilfe oder des Jugendstrafvollzuges – gegenübergestellt werden.“ (Bulletin der Bundesregierung Nr. 49, vom 14. Juni 1996, S. 531)

Aber nicht nur das Gesamtbudget spielt eine wesentliche Rolle, entscheidend ist hier auch die gesamte Struktur des Finanzierungssystems. „Leistungen der Jugendhilfe sind in starkem Maße von der Gestaltung der Finanzierung abhängig; insofern hat auch der Finanzpolitiker Einfluß auf Inhalte der Jugendhilfe.“ (Achter Jugendbericht, Drucksache 11/6576, S. 192)

Das Finanzierungs- und Zuschußsystem entspricht in der Kinder- und Jugendhilfe einer Kompetenzauflistung auf die verschiedenen politisch-administrativen Ebenen von Bund, Ländern und Gemeinden, die auch die Wirksamkeit der Jugendhilfe beeinflußt. „Administrative Grenzen der Jugendhilfeleistungsfähigkeit ergeben sich weiterhin aus der Bürokratisierung der Politikbereiche (auch der Jugendhilfe selbst), aus Hierarchieproblemen und Statusdenken, aus häufig starren Verwaltungsvorschriften und Finanzierungssystemen, die weder flexibel handhabbar noch auf qualitativ neue Bedürfnisse ausgerichtet sind. Jugendhilfeaufgaben sind selbst sehr stark zergliedert, oftmals zudem noch auf unterschiedliche Ämter und Ressorts verteilt. . .“ (Ingrid Mielenz, Wo stößt die Jugendhilfe in ihrer Leistungsfähigkeit an die Grenzen anderer sozialer Systeme?, in: Jugendhilfe 2000, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe, Bonn 1994, S. 28).

### Vorbemerkung

Alle öffentlichen Haushalte befinden sich gegenwärtig in einer schwierigen Lage. Dies gilt besonders für den Bundeshaushalt, aber auch für die Kommunalhaushalte. Die der Kleinen Anfrage zugrundeliegende Unterstellung, die Bundesregierung habe massiv Lasten auf die kommunale Ebene verlagert, entspricht nicht der Wirklichkeit. Vielmehr wurden die Kommunen durch zahlreiche Maßnahmen in Milliardenhöhe entlastet.

Auch der Anstieg der Belastungen im Bereich der Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz ist bei der Lastenverteilung zwischen den Ebenen nicht unberücksichtigt geblieben. Diese Lastenverteilung wurde im Rahmen der Verhandlungen über das Föderale Konsolidierungsprogramm im Frühjahr 1993 – unter Einbeziehung aller damals bekannten Belastungen von Bund und Ländern – abschließend neu geregelt. Dabei hat der Bund auf 7 Prozentpunkte des Umsatzsteueraufkommens zugunsten der Länder verzichtet, um diese in die Lage zu versetzen, die Belastungen der deutschen Einheit tragen zu können. Zum Zeitpunkt der Verhandlungen des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Frühjahr 1993 war das Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits mehr als zwei Jahre in Kraft. Auch die durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz

durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 21. Juli 1992 bedingten Mehrbelastungen für Länder und Gemeinden waren bekannt. Die finanziellen Veränderungen des Föderalen Konsolidierungsprogramms zeigen im übrigen, daß sich die Finanzierungslasten der Wiedervereinigung insbesondere beim Bund niederschlagen und daß eine deutliche Schieflage der Belastungsverteilungen zwischen Bund und Ländern zu Lasten des Bundes besteht. Die Bundesregierung ist deshalb nicht in der Lage, Ländern bzw. Kommunen zusätzliche Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben bereitzustellen. Die angemessene Finanzausstattung der Kommunen ist im übrigen nicht Aufgabe des Bundes, sondern Sache der Länder.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch die kommunalen Gebietskörperschaften vor dem Hintergrund der derzeitigen Haushaltssituation vor große Probleme stellt. Sie weist jedoch darauf hin, daß dieses Gesetz präventiv und familienunterstützend angelegt ist. Sie unterstreicht deshalb die in der Kleinen Anfrage zitierte Aussage des Bundespräsidenten zu den gesellschaftspolitischen und finanziellen Folgen etwaiger Leistungskürzungen im Bereich der Jugendhilfe.

Bei der Beantwortung der einzelnen Fragen stützt sich die Bundesregierung auf die Ergebnisse der Finanzstatistik sowie der Jugendhilfestatistik des Bundes. Die Jugendhilfestatistik ist im Rahmen der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1991 neu gestaltet worden. Außerdem sind im Jahre 1991 erstmals die Ergebnisse der neuen Bundesländer einbezogen worden. Im Hinblick auf eine bessere Vergleichbarkeit der jährlichen Daten werden daher jeweils die Daten des Jahres 1991 als Basis zugrunde gelegt. Für das Jahr 1995 liegen dem Statistischen Bundesamt noch keine vollständigen Daten vor. Die Vergleichszahlen beziehen sich deshalb auf die Entwicklung in den Jahren 1991 bis 1994.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des KJHG 1990 die Ausgaben der Gemeinden für Leistungen nach dem KJHG insgesamt und in den einzelnen Bundesländern entwickelt – in Mio. DM und in v. H. gegenüber dem Vorjahr sowie in v. H. der Gesamtausgaben der jeweiligen Haushalte und in v. H. der Ausgaben für soziale Leistungen?

Die Ausgaben der Gemeinden (Kreise, kreisfreien Städte, kreisangehörigen Gemeinden) für Leistungen nach dem KJHG haben sich im Verhältnis zu ihren Gesamtausgaben bzw. den Ausgaben für soziale Leistungen in den Jahren 1991 bis 1994 wie folgt entwickelt (in Mio. DM):

	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	228 920	315 643	+ 37,9	329 098	+ 4,3	334 583	+ 1,7
davon soziale Leistungen	52 482	75 013	+ 42,9	83 837	+ 11,8	89 842	+ 7,2
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	14 194	18 856	+ 32,9	21 852	+ 15,9	22 991	+ 5,2

Bezogen auf die Länder haben sich die Ausgaben der Gemeinden wie folgt entwickelt:

Baden-Württemberg:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	42 228	46 091	+ 9,2	47 160	+ 2,3	46 471	- 1,5
davon soziale Leistungen	7 549	8 793	+ 16,5	9 661	+ 9,9	9 822	+ 1,7
davon Leistungen nach dem KJHG	1 984	2 362	+ 19,1	2 578	+ 9,2	2 724	+ 5,7

Bayern:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	44 462	49 040	+ 10,3	50 283	+ 2,5	51 848	+ 3,1
davon soziale Leistungen	7 240	8 591	+ 18,7	9 446	+ 10,0	10 076	+ 6,7
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	1 211	1 802	+ 48,8	2 117	+ 17,5	2 191	+ 3,5

Berlin:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	39 196	42 590	+ 8,7	45 831	+ 7,6	47 063	+ 2,7
davon soziale Leistungen							
Leistungen nach dem KJHG (netto)	1 715	2 311	+ 34,8	3 346	+ 44,8	2 784	- 16,8

Brandenburg:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	-	11 675	-	12 234	+ 4,8	11 957	- 2,3
davon soziale Leistungen	-	2 717	-	3 113	+ 14,6	3 029	- 2,7
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	618	1 051	+ 70,1	1 477	+ 40,5	1 525	+ 3,3

Bremen:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	7 715	8 073	+ 4,6	8 501	+ 5,3	8 496	± 0,0
davon soziale Leistungen							
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	141	288	+ 104,3	312	+ 8,3	329	+ 5,5

Hamburg:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	17 659	19 185	+ 8,7	19 049	- 0,7	19 596	+ 2,9
davon soziale Leistungen							
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	564	582	+ 3,2	636	+ 9,3	821	+ 29,1

Hessen:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	24 798	26 756	+ 7,9	28 555	+ 6,7	28 546	+ 0,0
davon soziale Leistungen	6 194	6 970	+ 12,5	8 265	+ 18,6	8 762	+ 6,0
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	1 335	1 546	+ 15,8	1 744	+ 12,8	1 749	+ 11,6
Mecklenburg-Vorpommern:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	–	8 510	–	8 677	+ 2,0	8 952	+ 3,2
davon soziale Leistungen	–	2 143	–	2 201	– 2,7	2 169	– 1,4
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	644	736	+ 14,3	729	– 0,9	760	+ 4,3
Niedersachsen:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	27 803	30 354	+ 9,2	31 769	+ 4,7	32 967	+ 3,8
davon soziale Leistungen	7 117	8 088	+ 13,7	8 868	+ 9,7	9 781	+ 10,3
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	1 296	1 615	+ 24,6	1 817	+ 12,5	1 977	+ 8,8
Nordrhein-Westfalen:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	66 225	72 993	+ 10,2	76 938	+ 5,4	79 401	+ 3,2
davon soziale Leistungen	18 535	21 255	+ 14,5	23 869	+ 12,3	26 446	+ 10,8
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	3 107	4 319	+ 39,0	5 133	+ 18,9	5 481	+ 6,8
Rheinland-Pfalz:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	11 374	12 518	+ 10,1	13 201	+ 5,5	13 391	+ 1,4
davon soziale Leistungen	2 756	3 387	+ 22,9	4 032	+ 19,1	4 298	+ 6,6
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	707	930	+ 31,6	1 104	+ 18,7	1 187	+ 7,5
Saarland:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	3 099	3 345	+ 7,9	3 401	+ 1,7	3 447	+ 1,4
davon soziale Leistungen	738	827	+ 12,1	954	+ 15,4	995	+ 4,3
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	188	225	+ 19,7	259	+ 15,1	277	+ 7,0
Sachsen:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	–	20 878	–	21 837	+ 4,6	22 151	+ 1,4
davon soziale Leistungen	–	4 204	–	4 713	+ 12,1	5 675	+ 20,4
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	1 119	1 610	+ 43,9	1 869	+ 16,1	1 820	– 2,6

Sachsen-Anhalt:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	–	13 012	–	13 448	+ 3,4	13 172	– 2,0
davon soziale Leistungen	–	3 110	–	3 440	+ 10,6	3 438	± 0,0
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	907	1 031	+ 13,7	1 227	+ 19,0	1 224	– 0,2
Schleswig-Holstein:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	8 929	9 669	+ 8,3	10 277	+ 6,3	10 683	+ 4,0
davon soziale Leistungen	2 355	2 623	+ 11,4	2 993	+ 14,1	3 112	+ 4,0
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	407	485	+ 19,2	596	+ 22,9	677	+ 13,6
Thüringen:	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %
Gesamtausgaben	–	10 802	–	11 318	+ 4,8	11 596	+ 2,5
davon soziale Leistungen	–	2 308	–	2 283	– 1,1	2 239	– 1,9
davon Leistungen nach dem KJHG (netto)	532	856	+ 60,9	890	+ 4,0	873	– 1,9

2. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung seit 1990 der Anteil der Brutto- und der Nettoausgaben für Leistungen nach dem KJHG an den Gesamtausgaben des Bundes, der Länder und der Kommunen entwickelt?

Die Brutto- und Nettoausgaben für Leistungen nach dem KJHG haben sich im Vergleich zu den Gesamtausgaben des Bundes, der Länder und der Kommunen in den Jahren 1991 bis 1994 wie folgt entwickelt (in Mio. DM):

	1991	1992	1993	1994	Gesamtentw. in %
Gesamtausgaben Bund	406 070	431 679	462 505	478 909	+ 17,9
Gesamtausgaben Länder	330 841	441 150	466 065	474 480	+ 43,4
Gesamtausgaben Gemeinden	228 920	315 643	329 098	334 583	+ 46,2
Ausgaben der Jugendhilfe (brutto)	21 357	27 938	32 124	32 806	+ 53,6
Ausgaben der Jugendhilfe (netto)	18 323	23 831	28 109	28 832	+ 57,4

3. Wie stark sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Ausgaben der Gemeinden für Leistungen nach dem KJHG seit 1990 im Vergleich zu den anderen Aufgabenbereichen der Gemeinden gestiegen (durchschnittliche jährliche Zuwachsrate und Gesamtzuwachsrate)?

Die Ausgaben der Gemeinden für Leistungen nach dem KJHG haben sich im Vergleich zu den anderen Ausgabenbereichen der Gemeinden in den Jahren von 1991 bis 1994 wie folgt entwickelt (in Mio. DM):

	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %	Gesamtentw. in %
Leistungen KJHG	18 123	23 831	+ 31,5	28 109	+ 18,0	28 832	+ 2,6	+ 59,1
andere Leistungen	220 307	292 812	+ 32,9	303 762	+ 3,7	308 882	+ 1,7	+ 40,2

4. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Heimunterbringungen von 1990 bis 1995, getrennt nach Geschlechtern, entwickelt?

In den Jahren 1991 bis 1994 ist die Zahl der jungen Menschen männlichen Geschlechts in Heimerziehung von 38 626 auf 41 819 gestiegen, die Zahl junger Menschen weiblichen Geschlechts von 24 797 auf 29 061.

5. Welche Ursachen sieht die Bundesregierung dafür, daß in vielen Bundesländern seit 1990 mehr Kinder und Jugendliche in Heimen untergebracht werden müssen?

Welche Angaben liegen über die dadurch für die Kommunen entstandenen Kosten vor?

Die Zahl der jungen Menschen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr), die in Heimerziehung aufgenommen worden sind (Neuzugänge), ist von 21 974 im Jahre 1991 auf 24 667 im Jahre 1993 gestiegen, im Jahre 1994 aber auf 23 642 gefallen. Der Anteil von Kindern und Jugendlichen an der Gesamtzahl der Neuzugänge stieg von 20 938 im Jahre 1991 auf 23 434 im Jahre 1993 und sank auf 22 489 im Jahre 1994. Der Anteil junger Volljähriger stieg von 1 036 im Jahre 1991 auf 1 233 im Jahre 1993 und sank auf 1 153 im Jahre 1994. Einem generellen Anstieg der Neuzugänge bis 1993 steht also ein Rückgang der Neuzugänge im Jahre 1994 gegenüber. Demgegenüber ist die Gesamtzahl der jungen Menschen in Heimen – Bestand – (vgl. Antwort zu Frage 4) laufend gestiegen, was auf eine längere Verweildauer hindeutet.

Für diese Entwicklung sind nach Auffassung der Bundesregierung vor allem folgende Faktoren maßgeblich:

– Veränderung der Rechtsgrundlagen

Im Rahmen der Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfrechts, die am 3. Oktober 1990 in den neuen und am 1. Januar 1991 in den alten Bundesländern in Kraft getreten ist, wurden die Hilfen für junge Volljährige verbessert. Zu diesen Hilfen zählen neben ambulanten Leistungen auch stationäre Leistungen in Heimen. Ein großer Teil der Leistungsempfänger erhielt bis dahin Leistungen nach § 72 BSHG. Weitere Um- schichtungen aus der Sozialhilfe ergeben sich aus der vorrangigen Zuständigkeit der Träger der Jugendhilfe für Leistungen an seelisch behinderte junge Menschen, für die bis dahin ausschließlich die Träger der Sozialhilfe nach §§ 39 ff. BSHG zuständig waren.

– Demographische Entwicklung

Der Anstieg der Zugänge in Heimerziehung ist auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung zu sehen. So stieg die Gesamtzahl von Kindern und Jugendlichen von 1991 bis 1994 kontinuierlich an, und zwar von 15 521 837 auf 15 871 943, also um 2,3 %. Gemessen an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung ist die Unterbringungsquote in diesem Zeitraum nur geringfügig gestiegen.

**– Veränderungen der Lebenslagen**

Erfahrungen aus der Jugendhilfepraxis zeigen einen Zusammenhang von sozialer Entwicklung und Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen. Die Zunahme von Arbeitslosen, von Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt, aber auch die Erosion familialer Strukturen, die sich u. a. in der steigenden Zahl von Scheidungen zeigt, sind Indikatoren für eine steigende Inanspruchnahme der verschiedenen Formen der Hilfe zur Erziehung, darunter auch der Heimerziehung.

**– Fehlende Hilfealternativen**

Während aufgrund des neuen Kinder- und Jugendhilferechts sowohl in den alten wie in den neuen Bundesländern der Bereich ambulanter und teilstationärer Hilfen ausgebaut worden ist, fehlt den neuen Ländern trotz erheblicher Anstrengungen noch immer eine ausreichende Zahl von Pflegestellen. Maßgeblich dafür ist u. a. fehlender Wohnraum. Dies bedeutet, daß dort vielfach nur Heimerziehung als geeignete Hilfeform außerhalb der eigenen Familien zur Verfügung steht.

Die Ausgaben für den Bereich der Heimerziehung (Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahme – §§ 27 bis 41 SGB VIII) sind in den Jahren 1991 bis 1994 von 4,66 Mrd. DM auf 6,96 Mrd. DM gestiegen.

6. Liegen der Bundesregierung jeweils Angaben über die Anzahl der ausländischen Kinder (nach Nationalitäten) und der Kinder aus Spätaussiedlerfamilien (nach Herkunftsgebieten) in Heimen vor?  
Wie beurteilt sie die zahlenmäßige Entwicklung dieser Heimunterbringungen, die Belegungsstruktur der Heime insbesondere in sozialen Brennpunkten, und welche Konsequenzen gedenkt sie, aus dieser Entwicklung zu ziehen?

Im Rahmen der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe wird die Zahl der Kinder und Jugendlichen nur nach dem Merkmal Deutsche/Nichtdeutsche erhoben. Angaben über die Zahl der ausländischen Kinder nach Nationalitäten und der Kinder aus Spätaussiedlerfamilien (nach Herkunftsgebieten) liegen der Bundesregierung deshalb nicht vor. Ebensowenig enthält die Kinder- und Jugendhilfestatistik Angaben über die Lage der einzelnen Heime. Zwar dürften sich nach der Einschätzung der Bundesregierung überproportional viele Kinder und Jugendliche in Heimerziehung befinden, die aus sozialen Brennpunkten kommen. Die Heime selbst liegen jedoch nicht in diesen Brennpunkten – auch wenn die Unterbringung heute im allgemeinen stärker in der näheren Umgebung der Herkunfts familie des Kindes erfolgt.

Während im Jahre 1991 62 035 deutsche Kinder und Jugendliche und 6 155 nichtdeutsche Kinder und Jugendliche in Heimerziehung lebten, waren es im Jahre 1994 72 698 deutsche Kinder und Jugendliche bzw. 7 379 nichtdeutsche Kinder und Jugendliche. Der Ausländeranteil hat sich in diesem Zeitraum also nicht nennenswert erhöht.

7. Welche sozialpädagogischen Alternativen und Modellvorhaben wurden oder werden von der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern entwickelt, um den Anstieg der Heimeinweisen zu verringern bzw. die kostenintensive Heimunterbringung soweit möglich und pädagogisch vertretbar zu vermeiden?

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes wurden seit 1991 folgende sozialpädagogische Alternativen und Modellvorhaben zur Qualifizierung des Hilfesystems und zum Ausbau alternativer Hilfen durchgeführt:

- Förderung des Pflegekinderwesens in den neuen Bundesländern (1991 bis 1994)

Durch den Aufbau des Pflegekinderwesens wurde in den neuen Bundesländern eine Alternative zu der bis dahin dominanten Heimerziehung entwickelt.

- Beratung und Fortbildung beim Auf- und Umbau von Jugendhilfestrukturen in den neuen Bundesländern (1991 bis 1994)

Durch Qualifizierung der Mitarbeiter in Jugendämtern an Modellstandorten wurde die Steuerung individueller Erziehungshilfen verbessert und ein bedarfsgerechter Einsatz der Heimerziehung erreicht.

- Evaluationsstudie zum Erfolg von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung (ab 1995)

Die noch nicht abgeschlossene Untersuchung verfolgt das Ziel, Erkenntnisse über den Erfolg der unterschiedlichen Betreuungskonzepte im Bereich der Heimerziehung zu gewinnen und Folgerungen für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung des Angebotsspektrums abzuleiten.

- Modellprojekt zur Verbesserung der Wirksamkeit erzieherischer Hilfen (ab 1995)

Das noch nicht abgeschlossene Modellprojekt verfolgt die Optimierung von Angeboten der Jugendhilfe durch Entwicklung von Indikationen für spezifische erzieherische Hilfen, die Gewinnung neuer Erkenntnisse zur Verbesserung von Angebotsstrukturen und die Entwicklung von Fortbildungskonzepten.

- Herausgabe eines Handbuchs zur sozialpädagogischen Familienhilfe als intensiver und umfassender Form der Unterstützung von überwiegend sozial benachteiligten Familien und zur Vermeidung oder Verkürzung von Aufenthalten in Heimen (1997).

- Im Rahmen des neuen Förderschwerpunkts „Neue Formen familienorientierter Erziehungshilfen“ (ab 1996) werden Hilfeformen erprobt, die am Gesamtsystem der Familie ansetzen und gerade auch in akuten Krisenfällen den Erhalt des Gesamtsystems sichern wollen. Dazu zählen sowohl teilstationäre und stationäre Hilfeangebote, die sich an alle Mitglieder der Familie richten (befristete Aufnahme der gesamten Familie im Heim), als auch neue Formen intensiver und kurzfristiger ambulanter Hilfe in Krisensituationen (Familienaktivierungsmanagement). Beide Formen greifen Erfahrungen im Ausland

(USA, Niederlande, Schweden) auf. Erste Ergebnisse sind 1998 zu erwarten.

8. Wie hat sich seit 1990 der Anteil der Ausgaben für Leistungen nach dem KJHG im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen der Verwaltungshaushalte entwickelt?

Zu den Gesamteinnahmen der Verwaltungshaushalte liegen der Bundesregierung keine ausreichenden Informationen vor. In der folgenden Übersicht wird dargestellt, wie sich die Ausgaben für Leistungen nach dem KJHG im Verhältnis zu den Einnahmen für diese Leistungen (durch den Einsatz von Einkommen und Vermögen etc.) in den Jahren 1991 bis 1994 entwickelt haben (in Mio. DM):

	1991	1992	Veränd. in %	1993	Veränd. in %	1994	Veränd. in %	Gesamtentw. in %
Ausg. Leistg. nach dem KJHG (brutto)	21 357	27 938	+ 30,8	32 124	+ 15,0	32 806	+ 2,1	+ 53,6
Einnahmen der Jugendhilfe	3 234	4 107	+ 27,0	4 015	- 2,0	3 974	- 1,0	+ 22,9

9. Wie haben sich die Zahlen der Leistungsempfänger nach dem KJHG und ihre sozialstrukturellen Merkmale – unterschieden nach den einzelnen Leistungs- bzw. Hilfearten – entwickelt?

Die Entwicklung der Zahlen der Leistungsempfänger und ihre sozialstrukturellen Merkmale zeigt die nachfolgende Tabelle des Statistischen Bundesamtes, die nach Hilfearten, Geschlecht und Staatsangehörigkeit differenziert:

Leistungsempfänger nach dem KJHG nach Hilfearten, Geschlecht und Staatsangehörigkeit  
– Anzahl –

	1991	1992	Verände- rung 1992 gegen- über 1991	1993	Verände- rung 1993 gegen- über 1992	1994	Verände- rung 1994 gegen- über 1993
Institutionelle Beratung junger Menschen	154 483	177 482	14,9	197 955	11,5	216 886	9,6
männlich	91 306	104 317	14,2	115 582	10,8	126 122	9,1
weiblich	63 177	73 165	15,8	82 373	12,6	90 764	10,2
Deutsche	142 559	164 188	15,2	183 502	11,8	201 759	9,9
Nichtdeutsche	10 363	11 481	10,8	12 284	7,0	12 663	3,1
Unbekannt	1 561	1 813	16,1	2 169	19,6	2 464	13,6
Einzelbetreuung junger Menschen	–	14 196	X	14 548	2,5	15 180	4,3
männlich	–	9 605	X	10 024	4,4	10 150	1,3
weiblich	–	4 593	X	4 524	-1,5	5 030	11,2
Deutsche	–	12 292	X	12 597	2,5	12 810	1,7
Nichtdeutsche	–	1 906	X	1 951	2,4	2 370	21,5
Sozialpädagogische Familienhilfe	9 089	9 968	9,7	10 547	5,8	9 951	-5,7
Deutsche	8 132	8 951	10,1	9 732	8,7	9 118	-6,3
Nichtdeutsche	746	756	1,3	627	-17,1	636	1,4
Deutsche	211	261	23,7	188	-28,0	197	4,8
Hilfe zur Erziehung außerhalb d. Elternhauses	124 819	134 957	8,1	142 693	5,7	149 253	4,6
darunter:							
Vollzeitpflege in einer anderen Familie	46 017	52 124	8,6	54 481	4,5	56 076	2,9
männlich	24 361	26 427	8,5	27 551	4,3	28 244	2,5
weiblich	23 656	25 697	8,6	26 930	4,8	27 832	3,3
Deutsche	45 082	48 940	8,6	51 199	4,6	52 800	3,1
Nichtdeutsche	2 935	3 184	8,5	3 282	3,1	3 276	-0,2
Heimerziehung; sonst. betreute Wohnform	68 190	72 685	6,6	76 824	5,7	80 077	4,2
männlich	40 920	43 012	5,1	45 047	4,7	46 202	2,6
weiblich	27 270	29 673	8,8	31 777	7,1	33 875	6,6
Deutsche	62 035	65 925	6,3	69 680	5,7	72 698	4,3
Nichtdeutsche	6 155	6 760	9,8	7 144	5,7	7 379	3,3
Intensive sozial-pädagogische Einzelbetreuung	865	1 033	19,4	1 248	20,8	1 505	20,6
männlich	440	529	20,2	676	27,8	772	14,2
weiblich	425	504	18,6	572	13,5	733	28,1
Deutsche	719	889	23,6	1 071	20,5	1 283	19,8
Nichtdeutsche	146	144	-1,4	177	22,9	222	25,4

10. Wie haben sich seit 1990 die einzelnen spezifischen Leistungsarten nach dem KJHG entwickelt?

Die Ausgabenentwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen der Jugendhilfe von 1991 bis 1994 ergibt sich aus den beiden nachfolgenden Tabellen des Statistischen Bundesamtes. Die erste Tabelle zeigt die jährlichen Veränderungen im Hinblick auf den einzelnen Leistungsbereich, die zweite Tabelle den Anteil der Ausgaben für den einzelnen Leistungsbereich an den Gesamtausgaben der Jugendhilfe.

Ausgaben insgesamt nach dem KJHG und nach Leistungsbereichen in 1 000 DM

	1991	1992	Verände- rung 1992 gegen- über 1991	1993	Verände- rung 1993 gegen- über 1992	1994	Verände- rung 1994 gegen- über 1993
Jugendarbeit	1 859 009	2 184 278	17,5	2 360 445	8,1	2 422 677	2,6
Jugendsozialarbeit	310 438	377 604	21,6	365 933	– 3,1	332 254	– 9,2
Allgemeine Förderung der Familie	102 336	137 826	34,7	114 997	– 16,6	131 344	14,2
Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)	36 276	67 253	85,4	85 154	26,6	79 742	– 6,4
Tageseinrichtungen für Kinder	11 875 433	16 606 748	39,8	19 580 819	17,9	19 518 045	– 0,3
Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahme	4 666 660	5 806 103	24,4	6 515 844	12,2	6 956 338	6,8
Sonstige Ausgaben	1 007 701	1 313 763	30,4	1 585 555	20,7	1 709 005	7,8
Ausgaben insgesamt <sup>1)</sup>	20 163 469	26 779 259	32,8	30 869 719	15,3	31 428 509	1,8

	1991		1992		1993		1994	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Jugendarbeit	1 859 009	9,2	2 184 278	8,2	2 360 445	7,6	2 422 677	7,7
Jugendsozialarbeit	310 438	1,5	377 604	1,4	365 933	1,2	332 254	1,1
Allgemeine Förderung der Familie	102 336	0,5	137 826	0,5	114 997	0,4	131 344	0,4
Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem(n) Kind(ern)	36 276	0,2	67 253	0,3	85 154	0,3	79 742	0,3
Tageseinrichtungen für Kinder	11 875 433	58,9	16 606 748	62,0	19 580 819	63,4	19 519 045	62,1
Hilfe zur Erziehung, Hilfe für junge Volljährige und Inobhutnahme	4 666 660	23,1	5 806 103	21,7	6 515 844	21,1	6 956 338	22,1
Sonstige Ausgaben	1 007 701	5,0	1 313 763	4,9	1 585 555	5,1	1 709 005	5,4
Ausgaben insgesamt <sup>1)</sup>	20 163 469	100	26 779 259	100	30 869 719	100	31 428 509	100

1) Ohne Personalausgaben der Jugendhilfeverwaltung.

11. Hat sich nach Auffassung der Bundesregierung die Struktur der Finanzierungsregelungen in der Kinder- und Jugendhilfe bewährt?

Die Finanzierung der Aufgaben der Jugendhilfe ist nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes grundsätzlich die Aufgabe der Länder und Gemeinden. Dies gilt auch für die Finanzierung von Trägern der freien Jugendhilfe, die Leistungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe erbringen. Entweder wird deren Tätigkeit finanziell gefördert (Subventionsfinanzierung) oder es werden die Kosten der von ihnen im Einzelfall gegenüber den Leistungsberechtigten erbrachten Leistungen erstattet (Pflegesatzfinanzierung). Während das Achte Buch Sozialgesetzbuch für die Förderung freier Träger, die typischerweise im Wege der Zuwendungen erfolgt, gesetzliche Vorgaben enthält (§ 74 SGB VIII), obliegt die Ausgestaltung der Pflegesatzfinanzierung den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der freien Jugendhilfe als Vertragspartnern (§ 77 SGB VIII). In den einzelnen Bundesländern werden zwischen diesen Vertragspartnern zunehmend neue Finanzierungssysteme entwickelt, die individuelle Bedarfe stärker berücksichtigen und der Forderung nach Kostentransparenz und Kostenbegrenzung Rechnung tragen. Es ist daher in erster Linie die Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der freien Jugendhilfe, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit das Finanzierungssystem weiterzuentwickeln und auf diese Weise einen wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel sicherzustellen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der massiven Lastenverlagerungen auf die kommunale Ebene und angesichts des rasanten Kostenanstiegs ihre Auffassung: „Alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind Pflichtaufgaben.“ (Stellungnahme der Bundesregierung zum Neunten Jugendbericht, Drucksache 13/70, S. XXIV)?

Die Unterstellung, die Bundesregierung habe massiv Lasten auf die kommunale Ebene verlagert, entspricht nicht der Wirklichkeit. Vielmehr wurden die Kommunen durch zahlreiche Maßnahmen in Milliardenhöhe entlastet. Zu nennen sind hier beispielsweise die Einführung der Pflegeversicherung, Entlastungen durch den Rückgang der Zahl der Asylbewerber seit Inkrafttreten der Neuregelung des Asylrechts – auch zusammen mit dem Asylbewerberleistungsgesetz – sowie die Sozialhilfereform. Weitere Entlastungen könnten sich aus der im Vermittlungsverfahren befindlichen Novelle des Asylbewerberleistungsgesetzes ergeben.

Die Bezeichnung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgaben ist nicht das Ergebnis einer jugendpolitischen Bewertung, sondern folgt unmittelbar aus der rechtlichen Ausgestaltung durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz. Alle durch Gesetz geregelten Aufgaben sind – unabhängig vom Grad ihrer konkreten Ausgestaltung – Pflichtaufgaben. Die kommunale Haushaltssituation hat auf die Qualifizierung dieser Aufgaben als „Pflichtaufgaben“ keinen Einfluß. Soweit die gesetzliche Regelung jedoch den kommunalen Gebietskörperschaften Gestaltungsspielräume hinsichtlich der Art und Weise der Aufgaben-

erfüllung einräumt (z. B. Einräumung von Ermessen), können die kommunalen Gebietskörperschaften auch finanzielle Gesichtspunkte in die Aufgabenerfüllung bzw. die Ermessensbetätigung im Einzelfall einfließen lassen.

13. Ist die Bundesregierung bereit, den Ländern bzw. Kommunen Mittel über den Bund-Länder-Finanzausgleich oder auf anderem Wege bereitzustellen, um eine wirksame und finanziell gerechte Umsetzung des KJHG zu ermöglichen?

Im Rahmen der Verhandlungen über das Föderale Konsolidierungsprogramm im Frühjahr 1993 wurde – unter Einbeziehung aller damals bekannten Belastungen von Bund und Ländern – die Lastenverteilung zwischen den Ebenen abschließend neu geregelt. Der Bund hat auf 7 Prozentpunkte des Umsatzsteueraufkommens zugunsten der Länder verzichtet, um diese in die Lage zu versetzen, die Belastungen der deutschen Einheit tragen zu können. Zum Zeitpunkt der Verhandlungen des Föderalen Konsolidierungsprogramms im Frühjahr 1993 war das Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits in Kraft (seit 1. Januar 1991). Die finanziellen Veränderungen des Föderalen Konsolidierungsprogramms zeigen, daß sich die Finanzierungslasten der Wiedervereinigung insbesondere beim Bund niederschlagen und daß eine deutliche Schieflage der Belastungsverteilungen zwischen Bund und Ländern zu Lasten des Bundes besteht. Die Bundesregierung ist deshalb nicht in der Lage, zusätzliche Mittel bereitzustellen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, daß der Bund selbst im Rahmen seiner Verwaltungskompetenz die Tätigkeit der Jugendhilfe anregt und fördert, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. Zentrales Instrument der Förderung des Bundes ist der Kinder- und Jugendplan des Bundes mit einem Volumen von 203,8 Mio. DM für das Jahr 1996.

14. Sieht die Bundesregierung angesichts der wachsenden Probleme der Jugend (Ausbildungsplatzmangel, zunehmende Gewaltanwendung, Drogenkonsum, Jugendkriminalität, Wohnungs- und Obdachlosigkeit usw.) die Notwendigkeit verstärkter präventiver Jugendpolitik, und hält sie eine verstärkte Bundesförderung aus diesen Gründen und wegen der hier finanziell überforderten Kommunen, wie sie der Neunte Jugendbericht – trotz verfassungsrechtlicher Bedenken – fordert (Drucksache 13/70, S. 564), für sinnvoll?

Eine Ausweitung der Bundesförderung kommt sowohl aus rechtlichen als auch aus finanziellen Gründen nicht in Betracht.

15. Hält die Bundesregierung angesichts der Probleme der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes an der Jugendhilfe, sei es im Hinblick auf Modell- und Pilotprojekte oder im Sinne einer dauerhaften Beteiligung, für erforderlich?

Bei einer kritischen Auseinandersetzung mit den Leistungen der Kinder- und Jugendpolitik von Bund, Ländern und Gemeinden in den neuen Bundesländern bestätigte der Neunte Jugendbericht, daß hier grundlegende Weichenstellungen und Aufbauleistungen

gelungen sind und daß die Unterstützung des Bundes einen maßgeblichen Anteil hieran hatte. Besonders die Sonderprogramme des Bundes zum Aufbau freier Träger, gegen Aggression und Gewalt und im Bereich der Fortbildung haben in den Ländern und bei den Trägern der freien Jugendhilfe große Anerkennung erfahren. Die Bundesregierung und auch der Bundesrat gehen generell davon aus, daß der Leistungsumfang der Kinder- und Jugendhilfe in den neuen Bundesländern heute hinter dem der westdeutschen Länder durchgängig nicht mehr zurückliegt.

Mit dem nunmehr erfolgten Aufbau der Verwaltungsstrukturen und der Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kommunen durch den Bund-Länder-Finanzausgleich stehen die Länder und Gemeinden in der Pflicht, die ihnen von der Verfassung zugewiesenen Leistungen aus eigenem Finanzaufkommen zu bestreiten. Die Bundesregierung wird die ihr nach § 83 Abs. 1 SGB VIII zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen – nämlich die Tätigkeit der Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist und ihrer Art nach nicht durch ein Land allein wirksam gefördert werden kann. In diesem Rahmen können auch – wenn dies fachlich und jugendpolitisch erforderlich ist – neue, überregionale Programme, Projekte und Initiativen sowie Modelle gefördert werden.

Im Rahmen seiner Zuständigkeit wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend den (BMFSFJ) ostdeutschen Problemen aber auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Schwerpunkte sind:

- Unterstützung von Einzelprojekten zum weiteren Strukturaufbau der Kinder- und Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Anregungen aus dem Neunten Jugendbericht,
- Aufbereitung und Veröffentlichung des sozialpädagogischen Ertrages der vom BMFSFJ geförderten Projekte und Maßnahmen gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit,
- Erhaltung und Fortentwicklung des jugendkulturellen Angebotes in den neuen Bundesländern entsprechend den freiheitlichen Bedingungen,
- weiterer Ausbau von FSJ und FÖJ auch in finanziell schwierigen Zeiten,
- erhebliche Anstrengungen im Bereich der Jugendsozialarbeit, um benachteiligte Jugendliche beim Weg in Beruf und Arbeit zu unterstützen,
- fachliche Fortentwicklung der Kindergartenpädagogik in den neuen Bundesländern und Anstöße zu deren Umsetzung,
- Erprobung fachlicher Konzepte zur Betreuung obdachloser Jugendlicher und sog. Straßenkinder,
- überproportionale Bezuschussung im Bereich der Bauförderung für Vorhaben in den neuen Bundesländern.

Daneben wird die Förderung der Arbeit bundeszentraler Träger, Verbände und Vereine aus den Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes fortgesetzt. Integraler Bestandteil von deren Aktivitäten sind Maßnahmen in den neuen Bundesländern.

Eine dauerhafte finanzielle Beteiligung der Bundesregierung an der Jugendhilfe in den neuen Bundesländern über ihre Zuständigkeiten hinaus würde nicht nur die grundgesetzlich festgelegte Aufgabenteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen mißachten, sondern auch die Abhängigkeit der sozialen Infrastruktur in den neuen Bundesländern vom Bund zementieren.

16. Welche Modellprojekte mit welchen inhaltlichen Schwerpunkten wurden in den letzten fünf Jahren von der Bundesregierung gefördert?
17. Welche Ergebnisse haben die verschiedenen Modellprojekte gebracht?

Die Fragen 16 und 17 werden gemeinsam beantwortet. Im Hinblick auf die Fülle von Modellprojekten, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes (KJP) in den letzten fünf Jahren gefördert wurden, muß eine spezifische Auswahl vorgenommen werden.

– Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt:

Vor dem Hintergrund der fremdenfeindlichen Ausschreitungen seit 1991 hat das Bundesministerium für Frauen und Jugend unter der Bezeichnung „Aktionsprogramm gegen Aggression und Gewalt“ in 30 Regionen der neuen Bundesländer rd. 130 Einzelprojekte und ergänzende Beratungs- und Fortbildungsangebote mit rd. 20 Mio. DM jährlich von 1992 bis 1994 und rd. 13 Mio. DM jährlich 1995 und 1996 gefördert. Über dieses Modellprogramm wurde die Öffentlichkeit regelmäßig informiert; abschließende Veröffentlichungen zu den fachlichen Erträgen werden z. Z. vorbereitet.

– Neue Wege in der Kinder- und Jugendhilfe:

Unter der Bezeichnung „Neue Wege der Kinder- und Jugendhilfe“ werden im Kinder- und Jugendplan des Bundes zeitlich begrenzte Modellprojekte gefördert, die sich schwerpunktmäßig auf fachübergreifende Fragestellungen beziehen und nicht zu den Standardaufgaben der KJP-Programme und der jeweiligen Antragsteller gehören. Im Jahre 1996 werden aus dieser Position neun Einzelmaßnahmen gefördert, darunter

- eine Studie zu jugendkulturellen Perspektiven des ländlichen Raums;
- der Aufbau von Clubs der Jeunesses Musicales in den neuen Bundesländern;
- der Aufbau von Kinder- und Jugendmuseen;
- die Entwicklung von neuen Spiel- und Lernwelten im Kontext der neuen Medien;
- die mit den neuen Medien verbundenen Herausforderungen an die Politische Bildung.

Ergebnisse und Erträge dieser Modellprojekte werden der fachlich interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht, in der Regel mittels Publikationen des jeweiligen Projektträgers.

- Im Rahmen des Programms „Mädchen in der Jugendhilfe“ werden seit September 1991 33 Modellprojekte gefördert, die schwerpunktmaßig Mädchensozialarbeit unter besonderer Berücksichtigung der neuen Bundesländer erproben. Die Förderung dieser Modellprojekte wird zum 31. Dezember 1996 beendet. Eine Auswertung der Ergebnisse ist im Rahmen der neuen Programmphase vorgesehen.

- Jugendsozialarbeit

Ergänzend zu den wirtschafts-, arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Maßnahmen der Bundesregierung und der Bundesanstalt für Arbeit zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit fordert das BMFSFJ von 1994 bis 1997 85 Modelle der Jugendsozialarbeit für arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte junge Erwachsene im gesamten Bundesgebiet. Das Modellprogramm hat zum Ziel, Hilfen zur beruflichen und sozialen Integration von benachteiligten Jugendlichen zu entwickeln und zu erproben.

Die aktuelle Förderphase umfaßt folgende drei Schwerpunkte: Präventive Angebote im Schulalter zur Vermeidung von Schulabbruch und Schulversagen, Qualifizierungs- und Beschäftigungsangebote für benachteiligte Jugendliche sowie Entwicklung und Gestaltung von Wohnmöglichkeiten für benachteiligte Jugendliche.

Ergebnisse liegen z. Z. noch nicht vor. Der Endbericht ist für Juni 1998 vorgesehen.

- Im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder sind folgende Projekte zu nennen:

- Orte für Kinder: Im Mittelpunkt des Modellprojekts, das vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführt wurde, stand die Profilierung von Tageseinrichtungen als bedarfsgerechtes und regionenspezifisches Kinderbetreuungsangebot.

Aus dem Projekt entstanden eine Reihe von Veröffentlichungen, in denen Träger und Einrichtungen Anregungen für eine Neugestaltung ihrer Arbeit erhalten.

- Kindersituationen: Das vierjährige Modellprojekt zielt im Kern auf eine inhaltliche Reform der Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder in den neuen Bundesländern. An dem Projekt, das die Freie Universität Berlin durchführt, sind ca. 140 Einrichtungen beteiligt.

Ergebnis des Projekts sind für die Praxis bestimmte offene Anregungsmaterialien, die bei einem großen Verlag veröffentlicht werden.

- Betrieblich geförderte Kinderbetreuung: Das vom Deutschen Jugendinstitut verantwortete Projekt wird gemeinsam vom BMFSFJ und vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit gefördert. Es zielt auf eine Bestandsaufnahme zu betrieblich geförderter Kinderbetreuung, auf eine Dokumentation der dort praktizierten sozialpädagogischen Konzepte und auf die bundesweite Verbreitung hessischer Modellerfahrungen in diesem Bereich.

Als konkretes Produkt ist ein Reader geplant, der insbesondere im Jugendhilfebereich Anregungen zur Kooperation mit der Wirtschaft geben soll.

– Suchtprävention im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Für die vergangenen fünf Jahre beispielhaft waren folgende Projekte:

– JUMP/Jugend-Modell-Projekt-Prävention (1992 bis 1995)

Es handelte sich um ein Vernetzungsprojekt „Neukonzeption der Suchtprävention“ der Stadt Nürnberg, das alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe (Kindergarten, Jugendarbeit), der Schule und regionale Öffentlichkeit erfaßte.

– „Mach Dich nicht zu – Zeig was Du kannst!“

Ein Suchtpräventionsprojekt in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (1992 bis 1995)

Dieses Projekt, federführend von der Katholisch-sozial-ethischen Arbeitsstelle, Hamm, mit Kooperationspartnern durchgeführt, richtete sich an acht- bis vierzehnjährige Kinder in offenen Freizeitstätten, die sich handelnd mit dem Thema Alkohol in Gruppen auseinandergesetzt haben. Das Projekt, an dem zahlreiche Einrichtungen aus dem gesamten Bundesgebiet beteiligt waren, hat in Hunderten von Freizeitstätten Impulse zu einer zeitgemäßen Suchtprävention vermittelt. Ein „Werkkoffer“, der während des Projektverlaufs entwickelt wurde, konnte an zahlreiche offene Freizeiteinrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit verteilt und dort eingesetzt werden.

– Zur Prävention von Eßstörungen (1993 bis 1995)

Dieses Projekt der AWO-Beratungsstelle für Alkohol-, Medikamenten-, Eß- und Magersucht, Unterbezirk Hagen, zielte darauf ab, potentiell und auch tatsächlich von Eßstörungen betroffene Mädchen und junge Frauen zu erreichen und über projektorientierte Arbeit in einer ambulanten Gruppe der Verfestigung einer Eßstörung präventiv zu begreifen. Es verfolgte somit Zielsetzungen einer primären und sekundären Prävention unter ausdrücklicher Berücksichtigung der geschlechtsabhängigen Entstehungsbedingungen von Eßstörungen und entsprechender Interventionen.

Unter dem Titel des Projektes „Wie schlank muß ich sein, um geliebt zu werden?“ konnte diese Risikogruppe gut erreicht werden.

Der Abschlußbericht der Begleitforschung, der vom Interdisziplinären Frauenforschungszentrum der Universität Bielefeld erstellt wurde, beschreibt die Bedeutung des Körpers in der Sozialisation vor allem weiblicher Jugendlicher und verweist auf Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen von Eßstörungen. Die 140 Seiten umfassende Darstellung, die das BMFSFJ in einer Gesamtauflage von 7 000 Exemplaren veröffentlicht hat, enthält neben der Dokumentation

des Projektverlaufs ein umfangreiches Literaturverzeichnis sowie ein Adreßverzeichnis von Beratungsstellen.

– Stadtteilbezogene Suchtprävention im Stuttgarter Westen (1993 bis 1996)

Das unter Federführung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Württemberg durchgeführte Projekt sollte Möglichkeiten der stadtteilbezogenen Suchtprävention mit Jugendlichen im Rahmen mobiler Jugendarbeit erproben. Der besondere Arbeitsschwerpunkt lag in der Arbeit mit Neueinsteigern und bereits suchtgefährdeten Jugendlichen (Arbeitsergebnisse liegen im ersten Quartal 1997 vor).

Im Hinblick auf Projekte im Bereich der Hilfe zur Erziehung wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

18. Wirkt sich nach Einschätzung der Bundesregierung in den kommunalen Haushalten die Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz zu Lasten anderer Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe aus, und wenn ja, welche sind hiervon (besonders) betroffen?

Die Verwirklichung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz setzt die kurzfristige Bereitstellung von weiteren 300 000 Plätzen in den Kindergärten der westlichen Bundesländer voraus. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation in vielen kommunalen Gebietskörperschaften ist damit zu rechnen, daß die dafür notwendigen Mittel nicht oder nur zum Teil zusätzlich bereitgestellt werden, so daß die Realisierung des Rechtsanspruchs ganz oder teilweise durch interne Umschichtungen erfolgen muß. Nach Einschätzung der Bundesregierung sind davon in erster Linie solche Aufgaben betroffen, deren Erfüllung nicht durch individuelle Rechtsansprüche abgesichert ist, wie die allgemeine Jugend- und Familienförderung, aber auch das Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder in Krippen und in Horten.

19. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtige finanzielle Leistungskraft der Kommunen bei der Erfüllung sozialer Aufgaben, insbesondere bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz?

Alle öffentlichen Haushalte befinden sich gegenwärtig in einer schwierigen Lage. Dies gilt insbesondere für den Bundeshaushalt, aber auch für die Kommunalhaushalte. Auch die Kommunen sind daher zur konsequenten Fortsetzung ihres Konsolidierungskurses aufgefordert. Hierzu sind alle Ausgaben auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen, um Finanzierungsspielräume für dringliche oder wichtige Aufgabenbereiche sichern zu können. Im übrigen ist es Sache der Länder, durch eine angemessene Finanzausstattung ihrer Kommunen sicherzustellen, daß diese ihren Aufgabenverpflichtungen entsprechen können.

20. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten und Grenzen des „social sponsoring“ im Bereich der Jugendhilfe?  
Beabsichtigt sie steuerrechtliche Klarstellungen zur Erleichterung des „social sponsoring“ zugunsten gemeinnütziger Vereine?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich die Förderung sozialer Vorhaben und Einrichtungen durch Wirtschaftsunternehmen. Sie steht daher auch dem social sponsoring aufgeschlossen gegenüber. Im Bereich der Jugendhilfe ist social sponsoring ein neuer, aber noch wenig erprobter Weg, private Finanzquellen zu erschließen. Da die Sponsoren mit einer entsprechenden finanziellen Beteiligung auch wirtschaftliche Interessen verfolgen (z. B. Image- und Kundenwerbung), ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Interessen des Sponsors mit den Interessen und Zielen der Jugendhilfe vereinbar sind. Die Möglichkeiten und Grenzen einer solchen Finanzierungsform müssen deshalb in jedem Einzelfall ausgelotet werden. Erfahrungen aus bestehenden Kooperationen von Unternehmen mit Trägern der freien Jugendhilfe sind der Bundesregierung in nennenswertem Umfang bisher nicht bekannt.

Die bestehenden steuerrechtlichen Vorschriften zur Behandlung von Sponsorengeldern sind ausreichend. Um eine bundeseinheitliche Anwendung bei der Beurteilung dieser Leistungen sicherzustellen, wird gegenwärtig eine zwischen den Obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmte Verwaltungsanweisung erarbeitet. Eine solche Regelung gewährleistet Rechtssicherheit für Sponsoren und Empfänger der Leistungen.

21. Hält die Bundesregierung als Maßstab für Maßnahmen der Jugendhilfe eine Bindung an Einwohnerzahlen für sinnvoll und zulässig?

Im Hinblick auf die unterschiedliche Zielsetzung sowie die unterschiedlichen Zielgruppen der einzelnen Aufgaben der Jugendhilfe (wie z. B. allgemeine Förderung junger Menschen und Familien, individuelle Hilfe in besonderen Lebenslagen) bedarf es jeweils unterschiedlicher Kriterien für die Ermittlung des Bedarfs. Eine ausschließliche Bezugnahme auf Einwohnerzahlen blendet nach Auffassung der Bundesregierung sozioökonomische und andere für die Bedarfsermittlung in der Jugendhilfe relevante Faktoren aus und erscheint als Maßstab nicht geeignet.

22. Welche Länder haben nach Kenntnis der Bundesregierung Ausführungsgesetze zum Kinder- und Jugendhilfegesetz verabschiedet?

Alle Bundesländer mit Ausnahme der Freien und Hansestadt Hamburg haben bis jetzt Ausführungsgesetze zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) verabschiedet. In Hamburg wird ein Gesetzentwurf des Senats derzeit in der Bürgerschaft beraten.

Darüber hinaus haben alle Länder spezielle Ausführungsgesetze zum Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege erlassen. In einigen Ländern gelten darüber

hinaus spezielle Ausführungsgesetze für den Bereich der allgemeinen Jugendförderung und benachbarte Gebiete („Jugendbildungsgesetze“).

Der aktuelle Stand ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

#### Baden-Württemberg

1. Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 19. April 1996 (GBl. S. 457),
2. Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung (Jugendbildungsgesetz) in der Fassung vom 8. Juli 1996 (GBl. S. 502),
3. Kindergartengesetz in der Fassung vom 17. Januar 1983 (GBl. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Januar 1996, (GBl. S. 7);

#### Bayern

1. Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (Bay KJHG) vom 18. Juni 1993, (BayGVBl. S. 392),
2. Bayerisches Kindergartengesetz vom 25. Juli 1972 (Bay RS 2231-1-K);

#### Berlin

1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Mai 1995 (GVBl. S. 300),
2. Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in städtischen Kindertagesstätten und in Tagespflege (Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetz – KTKBG) in der Fassung vom 2. Februar 1994 (GVBl. S. 60),
3. Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KitaG) vom 19. Oktober 1995 (GVBl. S. 681);

#### Brandenburg

1. Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – organisatorische Rahmenbedingungen (AGKJG – Org) vom 19. Oktober 1991 (GVBl. S. 676),
2. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstätten gesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 178), geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 1996 (GVBl. S. 182);

#### Freie Hansestadt Bremen

1. Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen – (Brem AG KJHG) vom 17. September 1991 (GBl. S. 318),

2. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetz zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung im Land Bremen (Bremisches Jugendbildungsge setz – BremJuBiG) vom 1. Oktober 1974, geändert durch das Gesetz vom 17. September 1991 (GBl. S. 318),
3. Drittes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kindergarten- und Hortgesetz im Land Bremen (Brem KgHG) vom 16. Juli 1979 (GBl. S. 287), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1995 (GBl. S. 525);

**Freie und Hansestadt Hamburg**

1. Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG SGB VIII), Drucksache 15/5359 vom 23. April 1996,
2. Gesetz über Maßnahmen der Frühförderung für Kinder vom 15. November 1994 (GVBl. S. 289),
3. Hamburgisches Gesetz zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz vom 2. Januar 1996 (GVBl. S. 2);

**Hessen**

1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG – KJHG) in der Fassung vom 25. März 1996 (GVBl. S. 122),
2. Hessisches Kindergartengesetz vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I. S. 450), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995 (GVBl. I S. 565);

**Mecklenburg-Vorpommern**

1. Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (AG KJHG – Org) vom 23. Februar 1993 (GVBl. S. 158),
2. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KitaG) vom 19. Mai 1992, geändert durch Gesetz vom 28. Februar 1993 (GVBl. S. 169);

**Niedersachsen**

1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 5. Februar 1993 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 63),
2. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder vom 16. Dezember 1992 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (GVBl. S. 242);

**Nordrhein-Westfalen**

1. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1115),

2. Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts – Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – vom 29. Oktober 1991, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1204);

#### Rheinland-Pfalz

1. Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632),
2. Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79),
3. Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (Jugendförderungsgesetz) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 629);

#### Saarland

1. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Juli 1993 (Amtsbl. S. 807),
2. Gesetz Nr. 1339 zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 2. AG KJHG) vom 1. Juni 1994 (Amtsbl. S. 1258),
3. Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (3. AG KJHG) vom 27. März 1996 (Amtsbl. S. 622);

#### Sachsen

1. Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- und anderer Gesetze zum Schutz der Jugend für den Freistaat Sachsen (SächsAGSGB VIII) vom 4. März 1992 (GVBl. S. 61),
2. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SäKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1993 (Sächs. GVBl. S. 9949);

#### Sachsen-Anhalt

1. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 26. August 1991 (GVBl. S. 297),
2. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 26. Juni 1991 (GVBl. S. 126), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1996 (GVBl. S. 224);

#### Schleswig-Holstein

1. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) vom 5. Februar 1992 (GVBl. S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1993 (GVBl. S. 517),

2. Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVBl. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Januar 1996 (GVBl. S. 13);

**Thüringen**

1. Thüringer Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz – KJHA) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45),
2. Thüringer Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Landesausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 25. Juni 1991 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1993 (GVBl. S. 641).
23. Wie sehen Struktur und Umfang der Finanzierung der verbandlichen Jugendarbeit in den einzelnen Ländern und auf der kommunalen Ebene aus, und sollten nach Auffassung der Bundesregierung ggf. die bestehenden Finanzierungsregelungen im Interesse einer größeren Gleichbehandlung öffentlicher und freier Träger der Jugendarbeit bundesweit stärker vereinheitlicht werden?

Die Bundesregierung verfügt nicht über ausreichende Informationen, um diese Frage im einzelnen beantworten zu können. Nach ihren Kenntnissen sind Struktur und Umfang der Finanzierung der verbandlichen Jugendarbeit in den einzelnen Ländern und auf der kommunalen Ebene unterschiedlich ausgestaltet. Maßgeblich dafür ist nicht nur der unterschiedliche Organisationsgrad junger Menschen in den einzelnen Bundesländern (Unterschiede insbesondere zwischen alten und neuen Bundesländern), sondern auch die jugendpolitische Bewertung der Jugendverbandsarbeit in den einzelnen Ländern, wie sie in den Landesjugendplänen ihren Ausdruck findet. Hinsichtlich der Gleichbehandlung öffentlicher und freier Träger enthält bereits § 74 SGB VIII spezifische Vorgaben. Eine weitere Vereinheitlichung der Finanzierungsregelungen durch Bundesrecht erscheint weder rechtsstaatlich geboten, noch wird sie der unterschiedlichen Bedeutung der verbandlichen Jugendarbeit in den einzelnen Bundesländern gerecht.

24. Welche Erfahrungen liegen der Bundesregierung zur Frage der Budgetierung der Jugendhilfe auf Landes- und kommunaler Ebene vor?

Im Hinblick auf die eigenverantwortliche Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch die Länder und Gemeinden liegen der Bundesregierung keine Erfahrungen zur Frage der Budgetierung der Jugendhilfe auf Landes- und kommunaler Ebene vor.